

Besondere Versicherungsbedingungen für die Brillenversicherung

§ 1. Versicherter Gegenstand:

- Versichert kann nur die gesamte Brille werden. Die Brillenfassung muss der gültigen CE Norm entsprechen.
Brillen können bis drei Tage ab Kauf ohne Einschränkung versichert werden, darüber hinaus gilt eine Brille als gebraucht und ist daher mit einer Karenzfrist von einem Monat versichert. Gebrauchte Brillen können bis drei Monate ab Kauf versichert werden, als Nachweis des einwandfreien Zustands, hat der Antragsteller im Zuge des Abschluss ein aktuelles Foto der Brille hochzuladen.
- Nicht versichert sind:
 - Fassungen und Gläser einzeln
 - Nicht-optische Sonnenbrillen
 - Handgemachte Brillenfassungen, Brillenfassungen aus Naturmaterialien (ausgenommen Brillenfassungen mit geeignetem Trägermaterial),
 - Fassungen aus Gold
 - Brillen, die einen Gesamtverkaufswert von EUR 2.500,- überschreiten

§ 2. Versicherte Gefahren und Schäden:

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Brille während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Das sind zum Beispiel: Bruch oder Zerstörung, Verlieren, Liegenlassen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter, Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten, Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion, höhere Gewalt.

§ 3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

1a) Diese Klausel gilt vorrangig und hebt sämtliche in dieser Versicherung enthaltenen und dieser Klausel widersprechenden Bestimmungen auf. Diese Versicherung deckt in keinem Fall Verlust, Schaden, Haftung oder direkte oder indirekte Kosten, welche durch Folgendes verursacht wurden oder entstanden sind oder zu welchen Folgendes beigetragen hat: - Ionenstrahlung von oder Verseuchung durch Radioaktivität jeglicher Kernbrennstoffe oder jeglichen atomaren Abfalls oder der Verbrennung von Kernbrennstoffen; - Radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher atomarer Anlagen, eines Reaktors oder anderer atomarer Einrichtungen oder ihrer atomaren Bestandteile; -Sämtliche Waffen oder Gerätschaften, welche mittels Atom- oder Kernspaltung bzw. Atom- oder Kernfusion oder ähnlicher Reaktion oder durch radioaktive Kraft oder Materie betrieben werden; - Radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher radioaktiver Materie. Dieser Unterpunkt bezieht sich nicht auf radioaktive Isotope, die keine Kernbrennstoffe sind und die für wirtschaftliche, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder ähnliche friedliche Zwecke aufbereitet, befördert, gelagert oder genutzt werden.

1b) Unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen gelten Verlust, Beschädigung und Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von den nachfolgend angeführten Gefahren aus der Verwendung als Waffen verursacht wurden, oder diese dazu beigetragen haben oder daraus entstanden sind, von der Versicherung ausgeschlossen. Die angeführten Gefahren sind - chemische, biologische, biochemische Substanzen, elektromagnetische Wellen, - der Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer- Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems, ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

1c) Von diesem Vertrag ausgeschlossen sind jegliche Art von Schäden, Aufwendungen, oder Kosten infolge von - Terrorismus; und/oder - Maßnahmen zur Schadenabwendung, Schadenminderung, Schadenfeststellung von tatsächlich, versuchten, erwarteten, angedrohten, befürchteten oder vermeintlichen Terrorakten.

Im Sinne dieser Klausel ist unter dem Begriff "Terrorismus" jegliche Handlung einer oder mehrerer Personen oder Organisationen zu verstehen, die - einen Schaden verursachen, hervorrufen oder androhen, unabhängig davon, welcher Art dieser Schaden ist oder welche Mittel angewandt werden, - die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken versetzen, und die Umstände darauf schließen lassen, dass die Absicht(en) der betroffenen Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Art sind.

2. Ferner leistet der Versicherer keinen Ersatz:

- für Schäden, die im Rahmen der Gewähr- oder Garantieleistungen vom Brillenhersteller bzw. Fachoptiker übernommen werden
- für Serviceleistungen des Fachoptikers, wie Überprüfen der Fassung und der Gläser, Kontrolle des richtigen Sitzens mit Anpassungskorrektur, hygienischer Ultraschallreinigung, Schrauben nachziehen, ersetzen und sichern; Scharniere sorgfältig ölen
- für normale (auch vorzeitige) Abnutzung und Verschleiß
- für mittelbare Schäden aller Art
- für Schäden, die durch Mut- und Böswilligkeit Angehöriger der versicherten Person zugefügt werden. Angehörige der mitversicherten Person sind: der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung einer ehelichen gleichgestellt). Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten
- Führt der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig (Ausnahme: Liegenlassen) herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. - Macht sich der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus dem Schadensfall frei.

§ 4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5. Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit Zahlung der Prämie. Als Versicherungsbeginn kann frühestens das Abschlussdatum der Brillenversicherung angeführt werden.

Der Versicherungsvertrag wird vorerst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf von 12 Monaten kann der Vertrag – bei einwandfreiem Zustand der Brille – um weitere 12 Monate verlängert werden (maximale Laufzeit: 24 Monate).

Der Vertrag endet wie folgt:

- Vor Ablauf der Versicherungsdauer mit Ablauf des Tages, an dem der Totalschadenfall gemäß §6 eingetreten ist. Wird eine versicherte Brille nach einem Schadenfall durch eine neue ersetzt, so ist diese wieder neu zu versichern. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Mit Ablauf der Versicherungsdauer von 12 Monaten automatisch, sofern nicht um weitere 12 Monate verlängert wird.
- Mit dem Tod des Versicherten.

§ 6. Ersatzleistung:

Gegen Vorlage des Versicherungsscheines wird der mitversicherten Person folgendes ersetzt:

- Im Verlust- bzw. Totalschadenfall im Wege des Naturalersatzes:

- bei Verlust beträgt der Selbstbehalt: 50% des ungestützten Verkaufspreises
- bei Diebstahl und Einbruchdiebstahl beträgt der Selbstbehalt: 30% des ungestützten Verkaufspreises
- bei Raub beträgt der Selbstbehalt: 15% des ungestützten Verkaufspreises
- Bei Bruch und Beschädigung beträgt der Selbstbehalt: 15% der ungestützten Bruttoreparaturkosten.

§ 7. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles:

Schäden sind über die Plattform www.i4you.at innerhalb von 5 Tagen zu melden.

Im Falle von

- Bruch oder Beschädigung: Als Nachweis der Beschädigung muss VOR Reparatur ein Foto der beschädigten Brille gemacht werden. Im Falle von Verlust oder Abhandenkommen ist eine Verlustanzeige vorzulegen.
- Schäden durch strafbare Handlungen (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- und Böswilligkeit Dritter) sowie durch Brand oder Explosion sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 8. Folgen von Obliegenheitsverletzungen:

1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht.
2. Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer oder Mitversicherten von der Leistung frei.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall:

Im Totalschadenfall gemäß § 6 erlischt der Versicherungsschutz automatisch und sofort. Der Abschluss dieser Versicherung für eine neue Brille ist möglich.

§ 10. Gerichtsstand:

- Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden. - Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat.

§ 11. Schlussbestimmungen:

- Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Republik Österreich.